



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 73 Bürgermeisterwahlen 2015: Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ( KWahlO )
- Seite 74 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):  
Bebauungsplan Nr. 59, 9. Änderung, nördlich der Jahnstraße
- Seite 76 Inkrafttreten Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich  
des Landschaftsbandes
- Seite 79 Inkrafttreten Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III
- Seite 82 Inkrafttreten VBP 127, 1. Änderung, Solarpark Mühlenfeld

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I -VII**

- Seite 85 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages, die Verabschiedung der  
Haushaltspläne und Haushaltssatzungen

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 87 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Bürgermeisterwahlen 2015**

**Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ( KWahlO )**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ( KWahlO ) werden hiermit folgende vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahlen 2015 bekannt gemacht:

**Mitglieder**

Elke Buttke  
Barbara Simon  
Günter Zeller  
Claudia Wilke  
Peter Hericks  
Kurt Best  
Dirk-Heiner Schlitzer  
Jochen Lobnig

**persönliche Vertreter**

Gerd Lück  
Hans-Joachim Rupprecht  
Claudia Wilps  
Karsten Holderberg  
Thomas Stralka  
Dirk Hollinderbäumer  
Karin Fetzer  
Norbert Gebuhr

Vorsitz im Wahlausschuss führt der Erste Beigeordnete Jörg Geulmann als Wahlleiter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.04.2015**  
**Stadt Neukirchen-Vluyn**  
**Der Wahlleiter**

**Jörg Geulmann**

---

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 59, 9. Änderung, nördlich der Jahnstraße**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Feuerwehrgerätehaus des Löschzuges Neukirchen soll in unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes neu gebaut werden. Das aktuelle Planungsrecht lässt dies nicht zu und muss aus diesem Grund geändert werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 25.03.2015 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren.

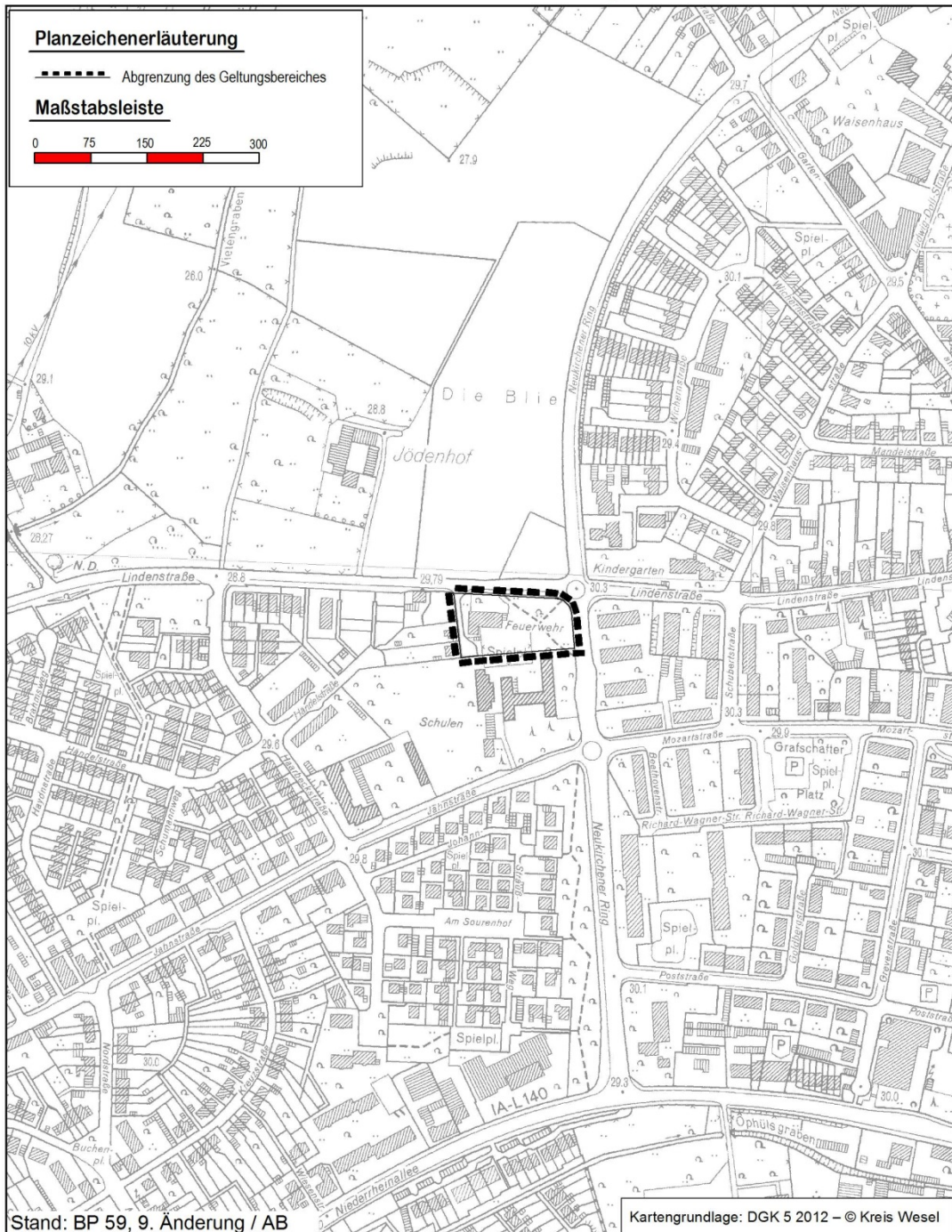
Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 59, 9. Änderung**  
Gebiet nördlich der Jahnstraße  
Stadt Neukirchen-Vluyn



### **Inkrafttreten**

### **Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 25.03.2015 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

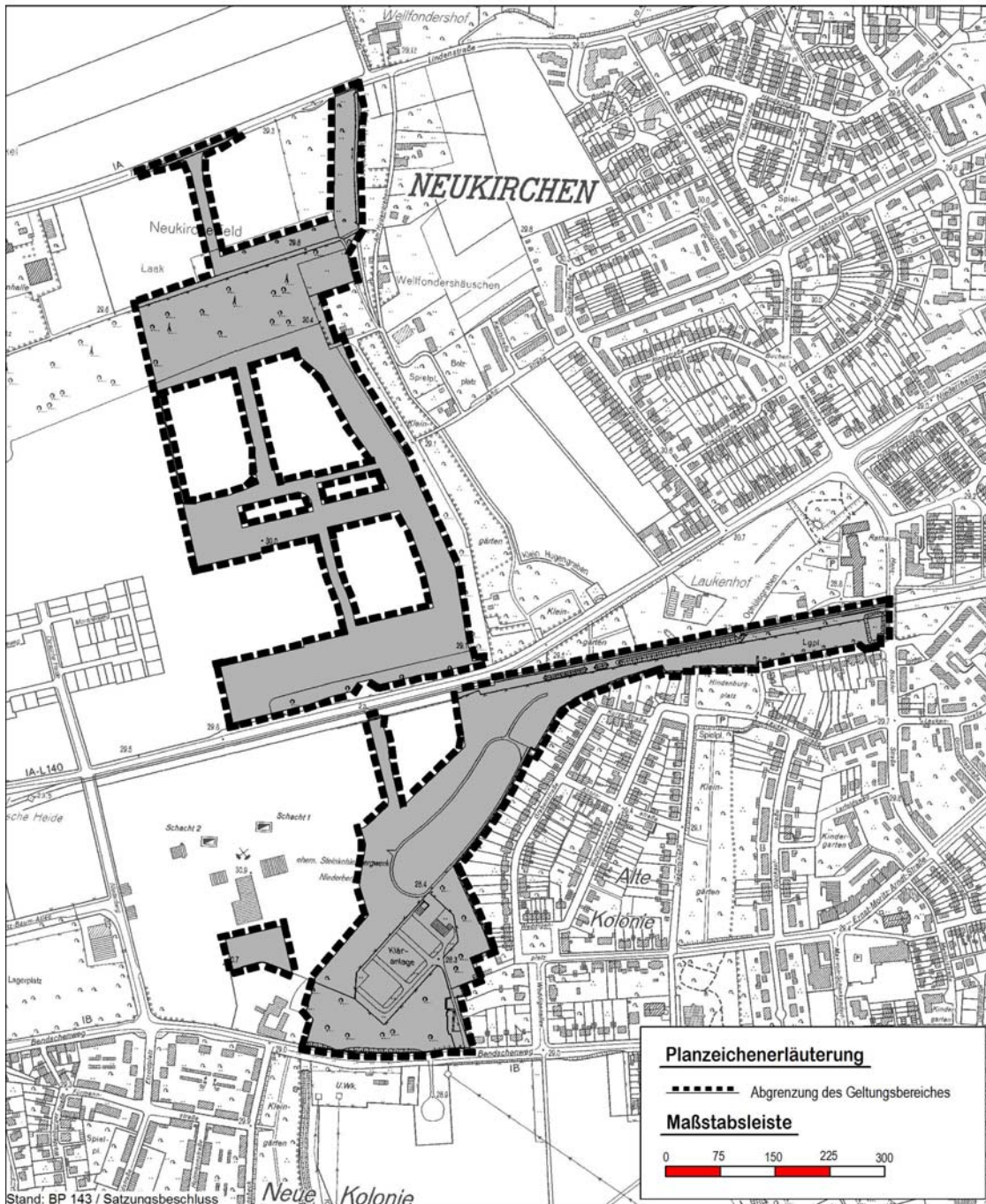
Anlage siehe Folgeseite

---



Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 143**  
Gebiet Infrastruktur Niederberg  
östlich des Landschaftsbandes

Stadt Neukirchen-Vluyn



### **Inkrafttreten**

#### **Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 25.03.2015 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

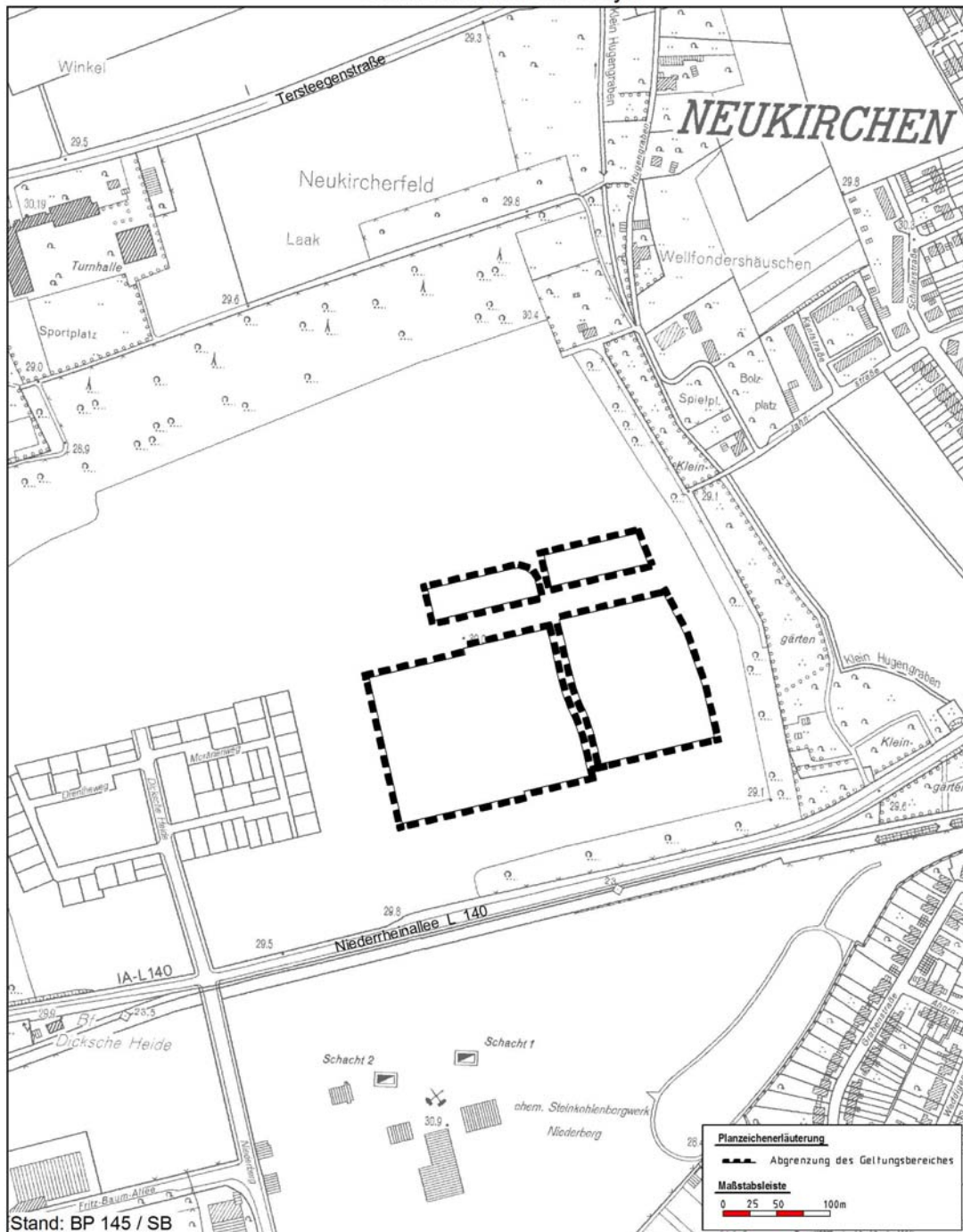
Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 145**  
Gebiet Niederberg Wohnen III  
Stadt Neukirchen-Vluyn



### **Inkrafttreten**

#### **VBP 127, 1. Änderung, Solarpark Mühlenfeld**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 25.03.2015 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- g) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

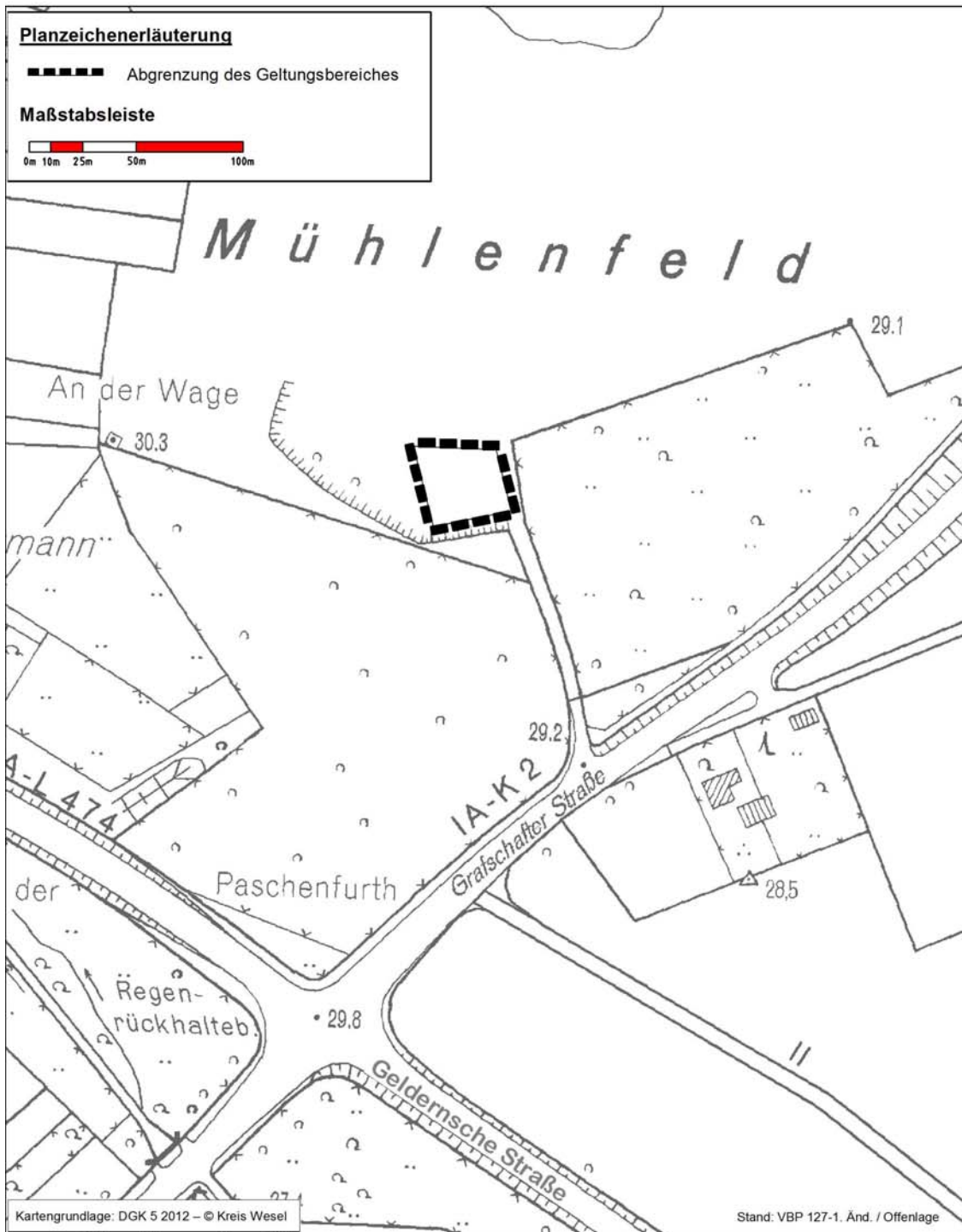
Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127, 1. Änd.**  
Solarpark Mühlenfeld  
Stadt Neukirchen-Vluyn



### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I -VII**

Die Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn haben - jede für sich - in der gemeinsamen **öffentlichen Versammlung am 25.03.2015** über die Verwendung des Reinertrages sowie Verabschiedung der Haushaltspläne für die Jahre 2015 - 31.03.2019 folgenden **Beschluss** gefasst:

#### **a) Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung**

Die Jagdgenossenschaften nutzen die Jagd in ihren Bezirken durch Verpachtung. Der Ertrag aus der Verpachtung wird, abzüglich der notwendigen Ausgaben, im Rahmen der aufgestellten Haushaltspläne an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke verteilt. Der Reinertrag ist an die Jagdgenossen bargeldlos zu überweisen. Grundbesitz in einer Größe von weniger als einem Morgen (0,25 ha) ist von der Zahlung des anteiligen Reinertrages ausgeschlossen. Der auszuschüttende Reinertrag beträgt in den Jagdbezirken I - VII für 2015:

Jagdbezirk I	2.980,84 Euro	Jagdbezirk V	3.424,07 Euro
Jagdbezirk II	4.035,84 Euro	Jagdbezirk VI	3.863,70 Euro
Jagdbezirk III	3.745,09 Euro	Jagdbezirk VII	3.257,98 Euro
Jagdbezirk IV	3.273,42 Euro		

#### **b) Haushaltspläne/Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 106 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14.12.1971 (GV NW S. 397) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (FN<sup>1</sup>) i.V.m. den §§ 8 und 14 der Satzungen der Jagdgenossenschaft I -VI vom 14.11.1980 sowie der Jagdgenossenschaft VII vom 06.01.1981 - in den z.Zt. gültigen Fassungen - fassen die Jagdgenossenschaften - jede für sich - folgenden Beschluss:

#### **§ 1**

Die Haushaltspläne für die Jagdjahre 2015 bis 2019 werden in Einnahme und Ausgabe festgestellt

für den Jagdbezirk I	auf 2.981 EUR	für den Jagdbezirk V	auf 3.424 EUR
für den Jagdbezirk II	auf 4.036 EUR	für den Jagdbezirk VI	auf 3.864 EUR
für den Jagdbezirk III	auf 3.745 EUR	für den Jagdbezirk VII	auf 3.258 EUR
für den Jagdbezirk IV	auf 3.273 EUR		

#### **§ 2**

Kredite werden nicht aufgenommen.

#### **§ 3**

Umlagen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

---



Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Haushaltssatzung für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII für die Jahre 2011 - 31.03.2015 außer Kraft gesetzt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Berechnungen über den Reinertrag und die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme vom 21.04.2015 bis 05.05.2015 im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 207, öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 09.04.2015

Peter Tilmann Bongardt  
Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen  
Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591927144** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 31.03.2015

**Sparkasse am Niederrhein**

**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**AUFGEBOT von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592652899 + 3592649440** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 01.04.2015

**Sparkasse am Niederrhein**

**Der Vorstand**

---